



Mietbedingungen für Standrohrzähler

1. Wird Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern, im folgenden Standrohrwasserzähler genannt, zu benutzen. Die Standrohrwasserzähler werden vom Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“, Untere Bachstraße 12 in 99894 Friedrichroda – Wasserwerk, nach Maßgaben der hierfür geltenden Bestimmungen nur bei einem notwendigen Bedarf und wenn keine andere Möglichkeit einer Wasserentnahme gegeben ist, vermietet. An Baufirmen wird der Standrohrwasserzähler nur für eine bestimmte Maßnahme ausgegeben und der jeweilig zu benutzende Hydrant durch den Zweckverband „Schilfwasser-Leina“ festgelegt. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand, als auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohrwasserzählers an Hydranten und Leitungseinrichtungen des Zweckverbandes „Schilfwasser-Leina“ oder dritter Personen entstehen.
2. Bei Verlust des Standrohrwasserzählers hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Bei Frostwetter ist die Benutzung des Hydranten nicht gestattet. Der Mieter ist verpflichtet den überlassenen Standrohrwasserzähler spätestens am Ende eines Quartals dem Zweckverband „Schilfwasser-Leina“ zur Ablesung vorzuzeigen.
3. Der Zweckverband „Schilfwasser-Leina“ vermietet Standrohrwasserzähler nur gegen Zahlung einer Kautions in Höhe von 250,00 € je Standrohrwasserzähler. Dieser Betrag wird bei Rückgabe der/ des Standrohrwasserzähler/s nach Abzug von den Kosten, die durch Behebung von Beschädigungen am Standrohrwasserzähler bzw. Hydranten entstanden und vom Mieter zu vertreten sind, einschließlich Miet- und Wassergeld, zurückgezahlt. Weiterhin wird einmalig eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- € für den Verleih des Standrohres erhoben.
4. Die Mietgebühr für ein Standrohrwasserzähler beträgt 2,23 € (brutto) pro Tag. Für die Verbrauchsgebühr des entnommenen Trinkwassers entfallen 1,99 € (brutto) je m³. Darin enthalten sind jeweils 7% Mehrwertsteuer.
5. Sollte der Standrohrwasserzähler nicht nach den vorgenannten Ablesezeiträumen vorgezeigt werden, erfolgt sofort ein Einzug durch den Zweckverband „Schilfwasser-Leina“. Im Wiederholungsfalle behält sich der Zweckverband „Schilfwasser-Leina“ vor, künftig einen Standrohrwasserzähler an den Mieter nicht mehr auszugeben.
6. Die Wasserentnahme darf nur mit Mietgegenständen des Vermieters erfolgen. Die Verwendung fremder Standrohrwasserzähler ist nicht gestattet. Die Weitergabe des Mietgegenstandes an Dritte ist nicht gestattet.
7. Der Mietgegenstand darf nur im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Schilfwasser-Leina und an den vom Vermieter zugewiesenen Hydranten genutzt werden.

gez. Kämmerer

Werkleiter